

SOZIALGERICHT BREMEN

S 23 AS 1785/09 ER



BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit

A.,
A-Straße, A-Stadt,

Antragsteller,

g e g e n

ARGE Job-Center Bremerhaven, vertreten durch den Geschäftsführer,
Hinrich-Schmalfeldt-Straße, 27576 Bremerhaven, Az.: - -

Antragsgegnerin,

hat die 23. Kammer des Sozialgerichts Bremen am 30. September 2009 durch ihren Vorsitzenden, Richter am Sozialgericht Dr. Schnitzler, beschlossen:

Die Antragsgegnerin wird im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes verpflichtet, dem Antragsteller in der Zeit vom 22. September 2009 (Stellung des Eilantrages) bis zum 31. März 2010 darlehensweise Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts zu erbringen.

Die Auszahlung der Leistungen erfolgt vorläufig. Sie stehen unter dem Vorbehalt der Rückforderung.

Die Antragsgegnerin trägt die notwendigen außergerichtlichen Kosten des Antragstellers.

GRÜNDE

I.

Der Antragsteller (d. Ast.) – der im 48. Fachsemester studiert - begehrt im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes die Weitergewährung von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) als Härtefall.

Der heute 46 Jahre alte Antragsteller studiert seit inzwischen 24 Jahren Landschafts- und Freiraumplanung auf Diplom an der Universität QP.. Er beantragte im März 2008 bei der Antragsgegnerin, der Trägerin der Grundsicherung in A-Stadt, Leistungen nach dem SGB II als Härtefall. Dabei führte er zur Begründung aus, er habe sein Studium aus gesundheitlichen und familiären Gründen nicht abschließen können. Zwar habe er seine Diplomarbeit bereits erfolgreich absolviert. Zu einem erfolgreichen Studienabschluss fehlten jedoch noch zwei Prüfungsleistungen, um sein Studium bis zum Ende des Jahres 2008 beenden zu können. Er sei seit 1997 immer mehr in die Pflege und Haushaltsführung seiner nach einem schweren Schlaganfall und mehreren Hirnblutungen pflegebedürftigen (Pflegestufe II) und an Demenz leidenden Mutter eingebunden gewesen. Er habe überdies auch seinen pflegebedürftigen Vater bis zu dessen Tod im Jahre 2007 gepflegt. Seit Dezember 2007 erfülle er mit Ausnahme des abendlichen Einsatzes eines Pflegedienstes an Wochentagen sämtliche pflegerischen und häuslichen Aufgaben sowie die Abwicklung der Behördenangelegenheiten für seine Mutter. Seit dem Tod des Vaters sei seine Mutter außerstande, ihn finanziell zu unterstützen, weil ihre Witwenrente niedriger ausfalle als die gemeinsame Rente beider Eltern. Derzeit könne er seinen Lebensunterhalt nicht auf andere Weise sicherstellen, weil seine Mutter auf seine Hilfe angewiesen sei. Es würde für ihn eine unzumutbare Härte darstellen, wenn er sich exmatrikulieren müsste, weil sein Studium kurz vor dem Abschluss stehe. Die Antragsgegnerin gewährte dem Antragsteller daraufhin darlehensweise Leistungen gem. § 7 Abs. 5 Satz 2 SGB II für die Zeit ab dem 1. April 2008. Mit Schreiben vom 23. September 2008 fragte sie bei ihm nach dem Stand seines Studiums nach und bat um Mitteilung bezüglich dessen voraussichtlicher Dauer. Darauf teilte der Antragsteller (erneut) mit, ihm fehlten noch zwei Leistungsnachweise. Es handele sich zum einen um eine Projektarbeit, zum anderen um eine Ausarbeitung. Beide würden in häuslicher Arbeit verfasst. Für beide Arbeiten sei die Recherche und die Materialsammlung weitgehend abgeschlossen. Damit wäre es ihm möglich, das Studium innerhalb von maximal neun Monaten abzuschließen. Er legte eine Bescheinigung der Universität QP. vom 28. November 2008 bei, wonach er „nach eigenen Angaben ... das Studium zum 30.06.2009 beenden“ werde (Bl. 36). Hierauf bewilligte die Antragsgegnerin dem Antragsteller weitere Leistungen bis zum 30. Juni 2009. Nach einem Aktenvermerk war die Leistungsbewil-

ligung bis zu diesem Datum befristet, weil das Studium zu diesem Datum abgeschlossen sein sollte (Bl. 48). Am 10. Juni 2009 stellte der Antragsteller einen Fortzahlungsantrag für die Zeit ab dem 1. Juli 2009. Mit Schreiben vom 12. Juni 2009 bat die Antragsgegnerin erneut um Mitteilung des derzeitigen Standes des Studiums des Antragstellers. Sie erklärte, sofern der Antragsteller seinen Studienabschluss bis zum 30. Juni 2009 wiederum nicht erlangen könne, würde um ausführliche Stellungnahme und um Vorlage eines Nachweises der Universität zum voraussichtlichen Abschlusszeitpunkt gebeten. Am 22. Juli 2009 reichte der Antragsteller eine Bescheinigung der Universität vom 25. Juni 2009 (Bl. 63) ein, nach welcher er sein Studium nach eigenen Angaben (nunmehr) zum 31. Dezember 2009 abschließen werde. Er erklärte, die beiden Leistungsnachweise befänden sich in einem weit fortgeschrittenen Stadium und bedürften noch einer Überarbeitung und Reinschrift, bevor sie abgegeben werden könnten. Die eingetretenen Verzögerungen erkläre sich dadurch, dass die Pflege seiner Mutter aufgrund eingetretener gesundheitlicher Probleme noch zeitaufwändiger geworden sei als bisher. Er habe deshalb den Bearbeitungsaufwand für die ausstehenden Leistungsnachweise verringert, so dass nur noch wenige Aktualisierungsarbeiten und die Fertigstellung der Arbeiten selbst erforderlich seien. Damit könne er sein Studium voraussichtlich bis zum 31. Dezember 2009 beenden. Mit Bescheid vom 30. Juli 2009 lehnte die Antragsgegnerin den Weiterbewilligungsantrag ab. Zur Begründung führte sie aus, ein Härtefall gem. § 7 Abs. 5 SGB II läge nicht vor. Es sei nicht erkennbar, wann das Studium zum Abschluss gebracht werde. Zum Studienabschluss fehlten noch immer dieselben Leistungsnachweise wie bei der ersten Antragstellung. Eine weitere Darlehensgewährung komme daher nicht mehr in Betracht. Mit weiterem – vorliegend nicht streitgegenständlichem - Bescheid vom 31. Juli 2009 forderte die Antragsgegnerin die Erstattung der in der Zeit vom 1. April 2008 bis zum 30. Juni 2009 darlehensweise erbrachten Leistungen in Höhe von 8.517,21 Euro (Bl. 66). Am 21. August 2009 erhob der Antragsteller gegen den Ablehnungsbescheid Widerspruch. Er erklärte zur Begründung, das Ende seines Studiums sei absehbar. Die gegenteilige Einschätzung der Antragsgegnerin sei unzutreffend. Seine Auffassung werde durch die von ihm vorgelegte Bescheinigung der Universität gestützt. Es treffe zu, dass noch immer zwei Leistungsnachweise fehlten. Er habe aber die Arbeit an beiden Ausarbeitungen parallel vorangetrieben. Beide Arbeiten befänden sich in einem weit fortgeschrittenen Stadium. Die Fertigstellung sei nur noch eine Frage der finanziellen Absicherung des Lebensunterhalts in der verbliebenen Zeit. Sofern es bei der Ablehnung bleibe, hätte er – der Antragsteller - keine Einnahmen, um Krankenversicherungskosten und Miete aufzubringen. Er habe die Zwischenzeit seit dem Juni mit einer Notfallreserve von etwa 2.000,00 Euro überbrückt. Ohne ein weiteres Darlehen durch die Antragsgegnerin wäre er gezwungen, sein Studium kurz vor dem erfolgreichen Abschluss abzubrechen. Er stünde dann ohne abgeschlossene Berufsausbildung da und wäre aufgrund einer bei ihm vorliegenden Körperbehinderung ohne Aussicht auf eine Beschäftigung. Voraussichtlich wäre er dauerhaft auf Sozialleistungen angewiesen. Dies könne weder in seinem – des

Antragstellers – noch im Interesse der Antragsgegnerin sein. Die Antragsgegnerin wies den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 24. August 2009 als unbegründet zurück. Zur Begründung verwies sie auf die Widersprüche in der Darstellung des Antragstellers. Dieser habe zunächst einen Abschluss des Studiums für Ende 2008 angekündigt und dann im September 2008 einen Abschluss spätestens für Juni 2009 in Aussicht gestellt. Nun sei das Studium gleichwohl nicht abgeschlossen. Damit sei eine besondere, außergewöhnliche Härte nicht mehr zu unterstellen. Am 24. September 2009 erhob der Antragsteller hiergegen Klage beim Sozialgericht, über die noch nicht entschieden ist (Az. S 23 AS 1808/09).

Am 22. September 2009 hat d. Ast. beim Sozialgericht die Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes beantragt. Er begehrt die weitere darlehensweise Leistungsgewährung. Er sei der Auffassung, dass ein Härtefall vorliege. Seine Notfallreserve sei inzwischen weitgehend aufgebraucht. Er verweist auf die Pflege seiner Eltern und insbesondere seiner schwerbehinderten (Grad der Behinderung 100) Mutter. Diese Pflege beanspruche so viel Zeit, dass es ihm nicht möglich gewesen sei, seinen Lebensunterhalt selbst zu verdienen. Ein Studienabschlussdarlehen könne ihm nicht gewährt werden, weil da aufgrund seines Alters und der Studiendauer die Bewilligungskriterien nicht erfülle. Einer Kreditaufnahme durch ein Kreditinstitut stehe u. a. seine fehlende Bonität entgegen. Er könne sein Studium auch nicht zeitweilig unterbrechen. Sein Studiengang sei zwischenzeitlich neu organisiert worden. Das Studium werde nach den neuen Regelungen nicht mehr mit dem Diplom, sondern mit Bachelor und Master abgeschlossen. Der Diplomstudiengang laufe derzeit aus, Diplomprüfungsleistungen könnten letztmalig im Wintersemester 2010/2011 anerkannt werden. Sollte er später wieder ins Studium einsteigen, müsste er die Studienleistungen nach den neuen Regelungen erbringen. Seine bisherigen Studienleistungen wären dann hinfällig. Er stünde dann ohne Aussicht auf eine berufliche Perspektive da. Er rechne mit einem Studienabschluss zu März 2010.

Die Antragsgegnerin ist dem Eilantrag entgegengetreten. Sie meint, der Eilantrag könne keinen Erfolg haben. Sie verweist zur Begründung auf den Ablehnungsbescheid vom 30. Juli 2009 und auf den Widerspruchsbescheid vom 24. August 2009. Es sei keinesfalls ausgeschlossen, dass der Antragsteller sein Studium auch bis März 2010 nicht abschließen werde. Die Anerkennung eines Härtefalls setze aber voraus, dass der Ausbildungsabschluss unmittelbar bevorstehe. Es sei dem Antragsteller hoch anzurechnen, dass er die Pflege seiner Mutter durchführe und gleichzeitig versuche, sein Studium zu beenden. Die Erfolgsaussichten für einen Studienabschluss seien aber als äußerst gering anzusehen. Eine Lösung könne nur in einer Änderung der bestehenden Situation liegen.

Auf Anfrage des Gerichts hat der Antragsteller am 30. Sep. 2009 erklärt, die noch ausstehenden Leistungsnachweise könne er als schriftliche Hausarbeiten einreichen. Die Texte hierfür

seien teilweise schon als Rohfassung fertig gestellt. Erforderlich sei in erster Linie noch eine Überarbeitung und geringfügige Ergänzung des vorhandenen Textmaterials, um dann die Arbeiten abtippen lassen zu können. Er hat zudem eine Bescheinigung der Universität vom 24. September 2009 eingereicht, wonach er die noch ausstehenden Leistungen nach eigenen Angaben im kommenden Wintersemester erbringen wird, so dass er das Studium bis zum 31. März 2010 beenden könne. Er hat überdies ein Schreiben des Akademischen Prüfungsamtes der Universität zum Auslaufen des Studiengangs vom 5. November 2007 eingereicht. Darin heißt es, der Diplomstudiengang sei mit Inkrafttreten der Prüfungsordnung für die Studiengänge Landschaftsarchitektur und Umweltplanung mit dem Abschluss Bachelor of Science, Landschaftsarchitektur mit dem Abschluss Master of Science und Umweltplanung mit dem Abschluss Master of Science geschlossen worden. Der Diplomstudiengang laufe mit dem Wintersemester 2010/2011 aus. Prüfungen nach der bisher geltenden Prüfungsordnung könnten letztmalig im Wintersemester 2010/2011 abgelegt werden. Er hat außerdem eine Bestätigung der AOK Bremen/Bremerhaven vom 16. Juni 2009 eingereicht, nach der er als Pflegeperson bei seiner Mutter tätig ist, die pflegebedürftig nach Pflegestufe II ist.

Bezüglich der Einzelheiten wird auf die Gerichtsakten und auf die Verwaltungsakte der Antragsgegnerin verwiesen.

II.

Der gem. § 86b Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) statthafte Antrag auf einstweilige Anordnung ist zulässig und begründet.

Nach § 86b Abs. 2 Satz 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag eine einstweilige Anordnung auch zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis treffen, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint (Regelungsanordnung). Die Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes setzt einen Anordnungsanspruch und einen Anordnungsgrund voraus (vgl. Meyer-Ladewig, SGG, 7. Auflage 2002, § 86b Rn. 27, 29). Ein materieller Anspruch ist im einstweiligen Rechtsschutzverfahren nur einer summarischen Überprüfung zu unterziehen; hierbei muss der Antragsteller glaubhaft machen, dass ihm aus dem Rechtsverhältnis ein Recht zusteht, für das wesentliche Gefahren drohen (Meyer-Ladewig, aaO, Rn. 29, 36). Der Anordnungsgrund setzt Eilbedürftigkeit voraus, dass heißt, es müssen erhebliche belastende Auswirkungen des Verwaltungshandelns schlüssig dargelegt und glaubhaft gemacht werden. Dabei muss die Anordnung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheinen, § 86 b Abs. 2 Satz 2 SGG. Dies bedeutet zugleich, dass nicht alle Nachteile zur Geltendmachung

vorläufigen Rechtsschutzes berechtigen. Bestimmte Nachteile müssen hingenommen werden (Binder in Hk-SGG, 2003, § 86 b Rn. 33). Es kommt damit darauf an, ob ein Abwarten bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache hingenommen werden kann. Ob dies der Fall ist, bemisst sich an den Interessen der Antragssteller und der öffentlichen sowie gegebenenfalls weiterer beteiligter Dritter. Dabei reichen auch wirtschaftliche Interessen aus (vgl. Binder, a.a.O.).

1. Es ist ein Anordnungsanspruch gegeben.

a) Der Antragsteller hat nach summarischer Prüfung der Sach- und Rechtslage Anspruch auf die Gewährung von Leistungen nach dem SGB II. Zwar ist der Anspruch des Antragstellers auf Leistungen dem Grunde nach gem. § 7 Abs. 5 Satz 1 SGB II ausgeschlossen, weil das Studium, das er absolviert, dem Grunde nach förderungsfähig nach dem BAföG ist.

b) Es liegt jedoch ein besonderer Härtefall vor, bei dem gem. § 7 Abs. 5 Satz 2 SGB II Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts als Darlehen erbracht werden können. Ein solcher besonderer Härtefall ist dann gegeben, wenn außergewöhnliche, schwerwiegende, atypische und möglichst nicht selbst verschuldete Umstände vorliegen, die einen zügigen Ausbildungsverlauf verhinderten oder eine sonstige Notlage hervorrufen (Bundessozialgericht, Urteil vom 6. September 2007 – B 14/7b AS 28/06 R -; Spellbrink, in: Eicher/Spellbrink, SGB II, 2. Aufl. 2008, Rdn. 101 zu § 7 m.w.N.). Daneben ist ein besonderer Härtefall auch dann anzunehmen, wenn der wesentliche Teil der Ausbildung absolviert ist und der bevorstehende Abschluss lediglich an Mittellosigkeit zu scheitern droht (Bundessozialgericht, Urteil vom 1. Juli 2009 - B 4 AS 67/08 R -, siehe auch bereits den Beschluss der Kammer vom 20. April 2009 – S 23 AS 599/09 ER -). Das Bundessozialgericht hat hierzu im Urteil vom 1. Juli 2009 im Einzelnen ausgeführt:

„Eine weitere Ausnahme kann nach der Rechtsprechung des 14. Senats zwar anerkannt werden, wenn die bereits weit fortgeschrittene und bisher kontinuierlich betriebene Ausbildung auf Grund der konkreten Umstände des Einzelfalls wegen einer Behinderung oder Krankheit gefährdet ist (BSG, Urteil vom 6.9.2007 - B 14/7b AS 28/06 R = SozR 4-4200 § 7 Nr 6 RdNr 36) . Die Behinderung oder Krankheit kann aber nur in Bezug auf die Verzögerung der Ausbildung angeführt werden. Hinzukommen muss auch für diese Konstellation, dass die Ausbildung (nun) in absehbarer Zeit zu Ende gebracht wird, (...).“

aa) Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall – jedenfalls nach dem Kenntnisstand des Gerichts im Eilverfahren – gegeben. Die Ausbildung ist zu einem wesentlichen Teil absolviert. Es fehlen zur Erlangung des Abschlusses lediglich noch die beiden vom Antragsteller zu fertigenden Hausarbeiten. Die Diplomarbeit ist abgeschlossen. Dass der Antragsteller zur Ab-

legung der verbleibenden Prüfungsteile fähig ist, hat er durch die bereits abgelegten Prüfungsteile, insbesondere die Diplomarbeit, belegt. Dass der Antragsteller zur Beendigung seiner Prüfung nicht in der Lage war, liegt in der Pflege seiner Eltern – derzeit: seiner Mutter – begründet, die er seit mehr als 10 Jahren fast ausschließlich alleine durchführt. Auch die Pflege naher Angehöriger kann einen Härtefall gem. § 7 Abs. 5 Satz 2 SGB II auslösen. Dies gilt jedenfalls, dann, wenn die Pflegeleistungen – wie hier – einem Angehörigen zu Gute kommen, der erheblich pflegebedürftig ist (Pflegestufe II, Grad der Behinderung 100, Demenz).

bb) Die Kammer geht auch davon aus, dass die verbliebenen Prüfungen innerhalb der nächsten 6 Monate (bis einschließlich März 2010) erbracht werden können. Gegen diese Erwartung spricht zwar, dass der Antragsteller bereits im März 2008 erklärt hat, er rechne mit einem Abschluss bis zum Ende des Jahres 2008 und dass er diese Erwartung ebenso wenig erfüllen konnte, wie die später geäußerten Hoffnungen auf einen zeitnahen Abschluss. Der Antragsteller hat jedoch im Eilverfahren nachvollziehbar erläutern können, dass die Arbeiten inzwischen in einem Stadium sind, bei dem mit einem kurzfristigen Abschluss gerechnet werden kann. Die Arbeiten sind in einem Rohstadium, das nur noch wenige Überarbeitungsschritte erfordert, bevor sie bei der Universität abgegeben werden können. Dem Antragsteller dürfte – auch angesichts der Änderung der universitären Prüfungsordnung – bewusst sein, dass es sich um die letzte Möglichkeit zur Erlangung des Diploms handelt.

cc) Der bevorstehende Abschluss droht zudem an der Mittellosigkeit des Antragstellers zu scheitern, da dieser keine anderweitigen Finanzierungsquellen hat.

dd) Zusätzlich ist eine Interessenabwägung vorzunehmen, bei der zu berücksichtigen ist, welche Folgekosten der Abbruch der Ausbildung hätte (Spellbrink, in: Eicher/Spellbrink, SGB II, 2. Aufl. 2008, Rdn. 102 zu § 7). Auch die Interessenabwägung geht zu Gunsten des Antragstellers aus. Der Vortrag des Antragstellers, dass er mit dem angestrebten Abschluss auf dem Arbeitsmarkt bessere Aussichten hat, erscheint plausibel. Damit ist davon auszugehen, dass der Abbruch des Studiums höhere Folgekosten hätte als eine (weitere) kurzfristige darlehensweise Unterstützung. Dies gilt umso mehr, als der Antragsteller im Falle einer Exmatrikulation ohnehin Leistungen nach dem SGB II beziehen würde, und zwar nicht nur als Darlehen (§ 7 Abs. 5 Satz 2 SGB II), sondern als nicht rückzahlbarer Zuschuss.

c) Bei Vorliegen eines besonderen Härtefalls steht nach dem Gesetzeswortlaut dem Grundversicherungsträger ein Ermessen zu („kann“). Die Leistungsgewährung ist aber der Regelfall, wenn ein Härtefall vorliegt (Ermessensreduktion auf Null), denn beim Vorliegen eines Härtefalls ist die Hilfeleistung indiziert, so dass Leistungen nur ganz ausnahmsweise abgelehnt werden können (LSG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 15. April 2005 – L 2 B 7/05 AS ER, zit.

nach juris, Rn. 22; LSG Hessen, Beschluss vom 11. August 2005 – L 9 AS 14/05 ER; Brühl/Schoch, in: Mündler, SGB II, 2. Aufl. 2007, § 7 Rn. 103; A. Loose, in: Hohm, SGB II, § 7 Rn. 131). Für das Vorliegen eines solchen Ausnahmefalls, bei dem trotz Vorliegens eines Härtefalls eine Leistungsablehnung hätte erfolgen können, ist nichts ersichtlich.

d) Die Leistungen für Härtefälle gem. § 7 Abs. 5 Satz 2 SGB II umfassen nicht nur die Regelleistung, sondern auch die Leistungen für Unterkunft und Heizung (siehe bereits der Beschluss der Kammer vom 18. Februar 2009 - S 23 AS 217/09 ER -). Dies ergibt sich daraus, dass § 7 SGB II keine Norm allein für die Regelleistung ist, sondern den Zugang zum (gesamten) System des SGB II definiert und steuert (Spellbrink, a.a.O., Rdn. 1 zu § 7). Daraus folgt zugleich, dass auch der Ausschluss gem. § 7 Abs. 5 Satz 1 SGB II – aber auch der hier streitige Härtefall – nicht nur für die Regelleistung, sondern auch für die Unterkunfts- und Heizkosten (hier: 348,40 Euro) gilt. Im Übrigen würde die Härtefallregelung im Wesentlichen ins Leere greifen, wenn sie lediglich für die Regelleistung, nicht aber die Unterkunfts- und Heizkosten gelten würde.

2. Der Anordnungsgrund – die Eilbedürftigkeit - ergibt sich aus der finanziell prekären Situation des Antragstellers.

3. Die Entscheidung über die Kosten folgt aus § 193 Abs. 1 SGG in entsprechender Anwendung. Sie entspricht dem Verhältnis von Obsiegen und Unterliegen der Beteiligten. D. Ast. hat voll obsiegt. Die außergerichtlichen Kosten sind deshalb voll zu erstatten. Gerichtskosten fallen im vorliegenden Verfahren nicht an.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde statthaft. Sie ist **innen eines Monats** nach Zustellung beim Sozialgericht Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen, **schriftlich** oder mündlich **zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Georg-Wilhelm-Straße 1, 29223 Celle oder der Zweigstelle des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen **schriftlich** oder mündlich **zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

gez. Dr. Schnitzler

Richter am Sozialgericht